

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen – Alarmaufschaltung (AGB-AL) der UMTS Media Service GmbH, Holstenkamp 42, 22525 Hamburg**

### **§ 1 Allgemeines**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Alarmaufschaltung (AGB-AL) gelten für die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Überwachung der vom Kunden betriebenen Meldeanlage. Sie sind die besonderen Geschäftsbedingungen für Alarmaufschaltung im Sinne unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und ergänzen die dortigen Regeln. Im Falle einer abweichenden Regelung gehen diese AGB-AL vor.

### **§ 2 Leistungsumfang Alarmaufschaltung**

- (1) Wir erbringen nach gesonderter schriftlicher Vereinbarung die Überwachung der vom Kunden betriebenen Meldeanlage durch den Einsatz einer Notruf- und Serviceleitstelle.
- (2) Wir sind berechtigt, die von uns geschuldeten Leistungen durch Nachunternehmer zu erbringen. Wir werden nur solche Nachunternehmer einsetzen, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung der vertraglich geschuldeten Leistung befassen. Sie müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein.
- (3) Jede über das öffentliche Telefonnetz, TCP/IP oder Funknetz bei der Notruf- und Serviceleitstelle eingehende Alarmmeldung wird elektronisch entgegengenommen und aufgezeichnet. Sofern das meldende Alarmsystem die Funktion des Raumhörens und/oder Übermittlung von Videobildern zulässt, wird diese Funktion aktiviert um festzustellen, welche Ursache der Alarmmeldung zu Grunde liegt. Diese Informationen und deren Inhalt werden ausgewertet.
- (4) Die von der Notruf- und Serviceleitstelle nach Eingang eines Notrufes einzuleitenden Maßnahmen richten sich ausschließlich nach dem vom Kunden eigenverantwortlich ausgefüllten Alarmplan. Änderungen sind der Notruf- und Serviceleitstelle zur Sicherung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung unverzüglich schriftlich zu melden. Wir sind nicht für falsche Informationen oder fehlerhafte Angaben im Alarmplan verantwortlich.
- (5) Sollten besondere Maßnahmen zum Schutz des überwachten Objektes und der darin befindlichen Gegenstände über den Inhalt der getroffenen Verabredungen hinaus aufgrund einer Gefährdungslage dringend notwendig sein, werden wir Namens und in Vollmacht des Kunden diese Maßnahmen durchführen. Die damit verbundenen Kosten trägt der Kunde.
- (6) Wir überprüfen eingehende Alarmmeldungen durch Rückruf mit Codewortabfrage. Wird der vertraglich vereinbarte Code richtig genannt, wird sofort der Alarm gestoppt und es werden keine weiteren Maßnahmen eingeleitet, bzw. eingeleitete Maßnahmen unverzüglich abgebrochen.
- (7) Bei Alarmierung der Behörden durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten gilt der Kunde als Kostenverursacher und hat uns insoweit von allen Ansprüchen dieser Stellen freizustellen.
- (8) Für Scharfschaltung des Sicherheitssystems ist der Auftraggeber verantwortlich.

### § 3 Optionsleistung Alarmverfolgung

- (1) Sofern der Kunde in dem schriftlichen zu vereinbarenden Vertrag die Option „Alarmverfolgung“ gewählt hat, wird unser Leistungsumfang durch die nachfolgenden Absätze ergänzt.
- (2) Kann eine eindeutige Klärung der Alarmmeldung nicht erfolgen, fährt ein Alarmvorprüfer zur weiteren Überprüfung zum überwachten Objekt und benachrichtigt gegebenenfalls die zuständigen Behörden (Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienst) und/oder den Kunden beziehungsweise die von ihm benannte Vertrauenspersonen, sofern dieses Verfahren dem Alarmplan entspricht.
- (3) Es können keine Ansprüche für Schäden gelten gemacht werden, die in der Zeit zwischen dem Auflaufen des Alarms und dem Eintreffen des Alarmvorprüfers eintreten.

### § 4 Leistungsunterbrechung

- (1) Neben den Haftungsbeschränkungen gemäß § 5 unserer AGB gelten zusätzlich die nachfolgenden Regelungen zur Leistungsunterbrechung.
- (2) Im Kriegs- oder Streikfall, bei Unruhen, Terrorakt und anderen Fällen höherer Gewalt, kann UMTS den Dienst, soweit dessen Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.
- (3) Für die Zeit der Unterbrechung aus vorstehendem Grund ruht der Anspruch auf die Dienstleistungsgebühr. Weitergehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

### § 5 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, uns auf besondere Gefahren und Gefährdungslagen des zu über- und bewachenden Geländes/Objektes sowie den vorhandenen Rettungseinrichtungen hinzuweisen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, uns spätestens 10 Tage nach Auftragserteilung den Alarmplan ausgefüllt und unterzeichnet vorzulegen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung auch nach gesonderter Mahnung durch uns nicht nach, haben wir ein Wahlrecht. Wir sind berechtigt,
  - (a) im Alarmfalle nach unserem pflichtgemäßen Ermessen zu handeln oder
  - (b) vom Vertrag zurück zutreten und die vereinbarte Dienstleistungsgebühr für den Zeitraum von 12 Monaten als Schadensersatz geltend machen. Sofern der Vertrag eine kürze vereinbarte Laufzeit hat können wir die vereinbarte Vergütung für die Dauer der Laufzeit geltend machen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, während der Dauer des Vertragsverhältnisses Änderungen, insbesondere zu den zu benachrichtigenden Personen oder Stellen, unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Leistungsausschluss**

- (1) Für die Funktionstüchtigkeit des Zutritt-/Video-/Sicherheitssystems ist der Kunde verantwortlich. Er ist verpflichtet, die Betriebssicherheit der Anlage in angemessenen Abständen selbstständig zu überprüfen.
- (2) Ist das Sicherheitssystem durch uns oder ein von uns beauftragtes Unternehmen errichtet worden, richtet sich die Wartung nach der gesonderten Vereinbarung.
- (3) Unsere Leistungspflicht entfällt bei Wartungsarbeiten an der Anlage durch einen anderen Auftragnehmer oder wenn ohne unser Einverständnis Änderungen bzw. Reparaturen an der Anlage oder der Einbau von Zusatzeinrichtungen aller Art ausgeführt werden, oder wenn trotz Störung die Anlage weiter betrieben wird und eine bestehende Störung sich dadurch verschlimmert. Ebenfalls entfällt unsere Leistungspflicht bei Störungen der Anlage infolge ungenügender Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, fehlerhafter Strom- und Kommunikationsleistungen, unsachgemäßer Bedienung sowie Frost- und Wasserschäden.
- (4) Einschränkungen der Funktion einer Funk-Alarmanlage<sup>®</sup> durch Fremdfunküberlagerung sind systembedingt nicht auszuschließen.

## **§ 7 Fehlalarme, Beanstandungen**

- (1) Wir sind berechtigt, bei grundlos ausgelösten Alarmen (ab 5 pro Monat, bzw. ab 15 im Jahr) jeden weiteren eingehenden Alarm nach telefonischer oder schriftlicher Ankündigung zu ignorieren bis die Ursache der Fehlalarme beseitigt ist.
- (2) Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung unserer Dienste oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich - nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb 3 Tage – uns gegenüber schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach der getroffenen Vereinbarung. Er verlängert sich automatisch für jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Festlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.
- (2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- wenn sich die Vermögenslage der jeweils anderen Partei wesentlich verschlechtert;
  - wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (3) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.